



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom 1. April 2015

5094

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
PBG	
Bülach	0053-0157

Stadt Bülach

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Schwerzgruebstrasse, Abschnitt Zürichstrasse bis Kantonsschulstrasse

Baulinien. Der Stadtrat Bülach hat mit Beschluss Nr. 90 vom 25. März 2015 an der Schwerzgruebstrasse, Abschnitt Zürichstrasse bis Kantonsschulstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 672/1971, 5096/1973 und 5889/1975 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 25. März 2015 vom Stadtrat Bülach beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schwerzgruebstrasse, Abschnitt Zürichstrasse bis Kantonsschulstrasse, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Stadt Bülach zusammen mit dem Stadtratsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
im Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden

Zürich, 28. Mai 2015

Baurekursgericht
des Kantons Zuri
Die Kanzlei: